

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Sächsischen Dienstrechtszuständigkeitsverordnung**

Vom 10. August 2017

Auf Grund des § 70 Absatz 1 Satz 2 und § 110 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung der
Sächsischen Dienstrechtszuständigkeitsverordnung**

§ 5 der Sächsischen Dienstrechtszuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 2015 (SächsGVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen für die ihm angehörenden Beamten mit Ausnahme des Geschäftsführers.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen für die ihm angehörenden Beamten mit Ausnahme des Geschäftsführers.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. August 2017

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland